

Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2023

**5930**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Festsetzung des Budgets  
für das Rechnungsjahr 2024**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, § 17 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und § 51 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2023 und in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 vom 30. August 2023,

*beschliesst:*

I. Das Budget für das Rechnungsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

Konsolidierte Rechnung

|                       |                          |                   |
|-----------------------|--------------------------|-------------------|
| Erfolgsrechnung:      | Aufwandüberschuss von    | Fr. 389 573 443   |
| Investitionsrechnung: | Investitionsausgaben von | Fr. 1 261 516 193 |

Indikatoren

Leistungsindikatoren mit Zielwerten gemäss Antrag des Regierungsrates.

II. Die Finanzmotion KR-Nr. 451/2022 betreffend Arbeitsplatzfläche pro Person (Leistungsgruppe Nr. 8700) wird als erledigt abgeschrieben.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

\_\_\_\_\_

## **Bericht**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2024–2027 zur Kenntnisnahme sowie gestützt auf § 17 CRG den Entwurf zum Budget 2024 zugestellt.

Mit dem Budget werden die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt (§ 14 Abs. 1 CRG). Der Budgetentwurf 2024 ist gemäss § 14 Abs. 2 CRG im KEF 2024–2027 als erstes Planjahr enthalten. Die Beschlussgrössen des Kantonsrates für das Budget sind der Budgetkredit der Erfolgsrechnung (§ 15 Abs. 2 CRG), der Budgetkredit der Investitionsrechnung (§ 15 Abs. 3 CRG), gesperrte Budgetpositionen (§ 16 CRG) sowie Leistungsindikatoren mit Zielwerten (§ 15 Abs. 1 CRG).

Die Beschlussgrössen pro Leistungsgruppe werden im KEF in den Leistungsgruppenblättern unter der Rubrik «Beschlussgrössen Kantonsrat» ausgewiesen. Zudem werden im Kapitel «Anhang 2: Budgetentwurf 2024» des KEF die Budgetkredite 2024 aller Leistungsgruppen aufgelistet.

## **Finanzmotion**

Im Rahmen der Debatte zum Budget 2023 und zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2023–2026 wurde eine Finanzmotion (KR-Nr. 451/2022) an den Regierungsrat überwiesen. Gemäss § 51 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat zusammen mit dem nächsten Budget Bericht und stellt Antrag zu den überwiesenen Finanzmotionen.

Die Finanzmotion KR-Nr. 451/2022 fordert, die im KEF 2023–2026 gemäss RRB Nr. 532/2022 nicht umgesetzten KEF-Erklärungen Nrn. 28/2021 und 29/2021, Arbeitsplatzfläche pro Person engere und übrige Zentralverwaltung (Leistungsgruppe Nr. 8700), entsprechend den in der Budgetdebatte 2021 angeführten Argumenten im nächsten KEF 2024–2027 umzusetzen, den Flächenstandard Büro entsprechend anzupassen und die dafür notwendigen Neuberechnungen der Wirksamkeitsindikatoren W5 und W6 wie folgt vorzunehmen:

- W5 Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz auf 100%-Pensum aufgerechnet, im Bürobereich engere Zentralverwaltung, in m<sup>2</sup>.
- W6 Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz auf 100%-Pensum aufgerechnet, im Bürobereich übrige Zentralverwaltung, in m<sup>2</sup>.

Der Regierungsrat kann gemäss Motionstext dabei auch einen angepassten Ansatz oder einen angepassten Wirkungsindikator wählen, der das Anliegen sinngemäss umsetzt bzw. die gewünschte Wirkung erzielt.

Mit Beschluss Nr. 650/2023 setzte der Regierungsrat den neuen «Standard Büro» fest. Dieser berücksichtigt Teilzeitarbeit und weitere Abwesenheiten mit einem Reduktionsfaktor von 20% bzw. einem Faktor von 0,8. Dabei kann der Faktor 0,8 entweder konventionell mit einer Flächenreduktion von 20% oder aktivitätsbasiert, das heisst mit einem Verhältnis 0,8 von Anzahl Mitarbeitender und Schreibtischarbeitsplätzen, umgesetzt werden. Dies ist eine moderate Reduktion. Der durchschnittliche Beschäftigungsumfang in der kantonalen Verwaltung beträgt hohe 87%. Weiter wurde im Rahmen der Anpassung der Wirkungsindikatoren die Bezugsgrösse von Arbeitsplätzen (AP) auf Mitarbeitende (MA) geändert. Entsprechend diesen Anpassungen wurden die Wirkungsindikatoren im KEF 2024–2027 wie folgt angepasst:

- W5 «Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz im Bürobereich engere Zentralverwaltung, in  $m^2$ » (Wert B22:  $17,0 m^2 / AP$ ) wird aufgehoben und ersetzt durch einen neuen Wirkungsindikator W7.
- W6 «Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz im Bürobereich übrige Zentralverwaltung, in  $m^2$ » (Wert B22:  $14,5 m^2 / AP$ ) wird aufgehoben und ersetzt durch einen neuen Wirkungsindikator W8.

#### *Erläuterungen zu den neuen Wirkungsindikatoren W7 und W8*

Für den neuen Wirkungsindikator W7 «Durchschnittlicher Flächenbedarf pro Mitarbeiter/in im Bürobereich engere Zentralverwaltung mit Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs ( $0,8 \times 17 m^2$ ), in  $m^2$ » wird ein Wert von 13,6 angestrebt und jeweils als Planwert eingestellt.

Für den neuen Wirkungsindikator W8 «Durchschnittlicher Flächenbedarf pro Mitarbeiter/in im Bürobereich übrige Verwaltung mit Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs ( $0,8 \times 14,5 m^2$ ), in  $m^2$ » wird ein Wert von 11,6 angestrebt und jeweils als Planwert eingestellt.

Wirkungsindikator W7 gilt als Übergangslösung bis zur Gesamtinstandsetzung der Gebäude der engeren Zentralverwaltung. Nach den Umbaumassnahmen wird der Indikator W7 aufgehoben und es gilt nur noch der Wirkungsindikator W8 für die engere Zentral- und die übrige Verwaltung. Zu diesem Zeitpunkt wird der Wirkungsindikator W8 entsprechend umbenannt.

Im Geschäftsbericht 2024 sowie in der langfristigen, strategischen Immobilienplanung 2024 wird über die Wirkungsindikatoren W7 und W8 erstmalig Bericht erstattet.

Mit der Festsetzung des neuen «Standards Büro» und der Ausweisung der neuen Wirkungsindikatoren W7 und W8 im KEF 2024–2027 wird der Forderung der Finanzmotion KR-Nr. 451/2022 entsprochen, womit diese als erledigt abzuschreiben ist.

Im Namen des Regierungsrates

|                |                        |
|----------------|------------------------|
| Der Präsident: | Die Staatsschreiberin: |
| Mario Fehr     | Kathrin Arioli         |